Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 250 Norderstedt "Zwischen Weg am Denkmal und Glashütter Weg"

Gebiet: südlich Weg am Denkmal, westlich Falkenbergstraße, nördlich Glashütter Weg, östlich Cordt-Buck-Weg

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 2017 in der zuletzt geänderten Fassung

Teil A - Planzeichnung -

Maßstab 1:1000

Straßenquerschnitte Maßstab 1:100

Darstellung ohne Normcharakter

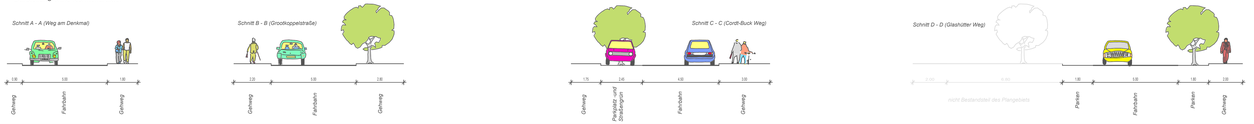

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom XX.XX.XXXX folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 250 Norderstedt "Zwischen Weg am Denkmal und Glashütter Weg" für das Gebiet: südlich Weg am Denkmal, westlich Falken- bergstraße, nördlich Glashütter Weg, östlich Cordt-Buck-Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

- WR – Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4 – Grundflächenzahl
- GR 100 m² – Grundfläche
- III – Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- TH 12,4 m – Traufhöhe, als Höchstmaß
- FH 12,4 m – Firsthöhe, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- O – Offene Bauweise
- E – Einzelhäuser
- ED – Einzel- oder Doppelhäuser
- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Anforderungen an die Gestaltung

- Firstrichtung

II. Nachrichtliche Übernahmen

- Erhaltung: Knicks (§ 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Knickschutzbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

III. Darstellung ohne Normcharakter

- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- 1/5 – Flurstücksbezeichnungen
- Vorhandene bauliche Anlagen
- Flurgrenzen
- Gemarkungsgrenzen
- Künftig fortfallende bauliche Anlagen
- Topografische Einmessung von Gebäuden
- Standorte Bäume
- Erhaltenswerte Bäume außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 3 – Nummerierung der Baugebiete
- Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne

Text – Teil B –

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In den Reinen Wohngebieten (WR) sind die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie kleinen Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig.

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind von den gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht zulässig.

1.3 In allen Baugebieten sind Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 In den WR-Gebieten Nr. 1, 7, 10 sowie dem WA-Gebiet Nr. 12 darf die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlage (GR 135 m²) durch bauliche Anlagen i.S. des § 19 (4) BauNVO um 55 % überschritten werden. Eine GRZ von 0,8 darf nicht überschritten werden.

2.2 In den WR-Gebieten Nr. 2, 6, 11 sowie dem WA-Gebiet Nr. 4 und 5 darf die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlage (GR 105 m²) durch bauliche Anlagen i.S. des § 19 (4) BauNVO um 70 % überschritten werden. Eine GRZ von 0,8 darf nicht überschritten werden.

2.3 In dem WR-Gebiet Nr. 3 darf die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlage (GR 170 m²) durch bauliche Anlagen i.S. des § 19 (4) BauNVO um 45 % überschritten werden. Eine GRZ von 0,8 darf nicht überschritten werden.

2.4 In dem WR-Gebiet Nr. 3 darf bei der Errichtung von Doppelhäusern nicht mehr als 135 m² Grundfläche je Doppelhaushälfte bebaut werden. Der gesamten Gebäudekörper der Doppelhäuser darf somit eine Größe von 270 m² nicht überschreiten. In diesem Fall darf für das Grundstück jeder Doppelhaushälfte die festgesetzte Grundfläche der Hauptanlage (GR 135 m²) durch bauliche Anlagen i.S. des § 19 (4) BauNVO um 55 % überschritten werden.

2.5 Ausnahmsweise darf die in Teil A festgesetzte Firsthöhe durch Anlagen zur Gewinnung von solarer Energie um max. 0,50 m überschritten werden. Diese Ausnahme gilt nicht für die WA-Gebiete Nr. 5 und 12.

2.6 Der konkrete Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen ist der dem Grundstück am nächsten liegende Sieldeckel, auf der das Grundstück erschließende Straße

2.7 In den WR-Gebieten Nr. 2, 6, und 11 ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB)

3.1 Ausnahmsweise darf in den straßenangrenzenden WR-Gebieten Nr. 1, 3, 7, 10, sowie dem WA-Gebiet Nr. 9 die vordere straßenseitige Baugrenze bis zu 2,00 m Tiefe und 2,00 m Breite für die Errichtung von Windfängen und Eingangsbereichen überschritten werden, wenn die jeweilige festgesetzte zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten und als erhaltenswert festgesetzter Baumbestand sowie Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Die Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen einschließlich ihrer Überdachung, ist gemäß § 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer maximalen Länge von 5,00 m zulässig, wenn dabei die öffentliche Straßenverkehrsfläche nicht überbaut und ein Abstand von mindestens 3,50 m zu dem Kronentraufbereich der zum Erhalt festgesetzten oder der in das Plangebiet hereinragenden Bäume eingehalten wird. Eintrag des im Bebauungsplan festgesetzten Baum- und Knickschutzbereiches ist eine Über-schreitung der Baugrenzen durch Terrassen nicht zulässig.

4. Nebenanlagen, Tiefgaragen, Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

4.1 In den WR-Gebieten Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 10, 11 sowie in den WA-Gebieten Nr. 4, 5, 12 sind die Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO insoweit beschränkt, dass pro Baugrundstück nur Gartengerätehäuser bzw. Fahrradschuppen bis zu einer Größe von maximal 24 m² zulässig ist. Hierbei dürfen auch mehrere kleinere Anlagen bis zum maximalen Maß von 24m² kombiniert werden.

4.2 Auf den straßenseitigen Grundstücken in den WR-Gebieten Nr. 1, 3, 7, 10 sowie den WA-Gebieten Nr. 4, 8, 9, 12 sind Nebenanlagen über einer Höhe von 1,30 m und in einer Tiefe bis 2,50 m von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht zulässig.

4.3 In den straßenangrenzenden WR-Gebieten Nr. 1, 3, 7, 10 sind innerhalb der Vorgartenzo-nen in einer Tiefe bis 3,00 m von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ausschließlich Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) zulässig. Garagen dürfen hier nicht errichtet werden.

4.4 In den rückwärtigen WR-Gebieten Nr. 2, 11 sowie den straßenseitig gelegenen WR-Gebiet Nr. 3 und den WA-Gebieten Nr. 4, 5, und 12 sind Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze nur auf den vorderen Grundstücksteilen (begrenzt durch die hintere Gebäudekante) zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Wasserhaushalt (§ 9 (1) Nr. 16 und 20 BauGB)

5.1 Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und allen privaten, befestigten Flä-chen (z.B. nicht befahrbare Wohnwege, Terrassen), von denen kein Eintrag von Schad-stoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Soweit auf Grund von nachgewiesenen hydrogeologischen Verhältnissen keine Versickerung möglich ist, kann das anfallende Oberflächenwasser in das Regenwasser-siel der Stadt Norderstedt eingeleitet werden.

5.2 Die Flächen von oberirdischen Stellplätzen und Zufahrten sind zu versiegeln. Die Ableitung des Niederschlagswassers hat über die angrenzende belebte Bodenzone zu erfolgen.

5.3 Fußwege, Platzflächen, Terrassenbereiche etc. sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die für die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung, sind unzulässig.

5.4 Im Plangebiet dürfen keine grundwassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Baumaterialien insbesondere zur Platz- und Wegebefestigung verwendet werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.5 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind nicht zulässig. Während der Baumaßnahmen sind bei Grundwasserabsenkungen zum Schutz der Vegetation zu treffen. Bei Grundwasserabsenkungen, ist eine Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen Baumbestände vorzusehen.

5.6 Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens (Bodenlockerung) ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht über- oder unterbauten Flächen auf mindestens 0,50 m Tiefe wiederherzustellen.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

6.1 Die mit Anpflanzungs- und Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei deren Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle vorzunehmen. (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

6.2 Auf den Grundstücken in allen Baugebieten ist je angefangener 400 m² Grundstücksfla-che mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung). Auf dem Grundstück vorhandene oder mehr als 3,00 m mit der Krone über-hängende benachbarte Bäume können angerechnet werden. Diese Festsetzung gilt nicht für die Grundstücke, die sich teilweise im festgesetzten Baum- und Knickschutzbereich befinden.

6.3 Für festgesetzte anzupflanzende Bäume sind Pflanzgruben mit geeignetem Substrat mit mindestens 12,00 m³ durchwurzelbarem Raumes bei einer Breite von mindestens 2,00 m und einer Tiefe von mindestens 1,50 m herzustellen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Standorte für Leuchten, Trafostationen, Verkehrsschilder, etc. sind innerhalb der Baumscheiben unzulässig. Ausnahmsweise können die festgesetzten Baumpflanzungen mit Rücksicht auf die Freiraumplanung um bis zu 2,00 m verschoben werden. Die Anzahl der Bäume ist dabei einzuhalten.

6.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, gärtnerisch anzulegen und als Versickerungsflächen für Oberflächenwasser nutzbar zu machen. Von diesen Flächen sind mind. 20 % mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

6.5 Freistehende Müllsammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind, mit auf mindestens 2 Seiten mit Hecken einzugrünen und mit Rankgerüsten zu überdachen sowie mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen Ausgenommen hiervon sind Müllsammelbehälter, die vornehmlich unterirdisch errichtet werden, wie beispielsweise sogenannte Unterflurcontainer (gemäß Pflanzenliste siehe Begründung).

6.6 Bei Straßenbäumen müssen aufgrund des Extremstandortes standortgerechte Arten gepflanzt werden (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

6.7 Überdachte Stellplätze (Carports) sind mit Schling- und Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste (siehe Begründung) zu beranken. Die Dächer von überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen mit flach geneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen.

6.8 Nebenanlagen in einer Entfernung bis zu 1,00 m von der öffentlichen Straßenfläche sind in voller Höhe einzugrünen. Dächer von Nebenanlagen ab einer Fläche von 10,00 m² und flach geneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen.

7. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

7.1 Zu erhaltende Bäume in zukünftig befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 12,00 m² bei einer Breite von mindestens 2 m zu versehen, die gegen Überfahren zu sichern ist. Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen, Terrassen und sonstige Versiegelungen sind nicht zulässig.

7.2 Für die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen (gemäß Pflanzliste siehe Begründung).

7.3 Im Kronenbereich zzgl. eines 3,50 m breiten Schutzstreifens der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie und in den Abstandsflächen zulässige Anlagen), Stellplätze, Terrassen, Feuerwehrzufahrten und sonstige Versiegelungen unzuläs-sig. Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich außerhalb der Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume zu verlegen. Ausnahmsweise sind unvermeidbare Abweichungen von Satz 1 nur im Bereich von vorhandenen Erschließungsanlagen zulässig bzw. bei neuen Erschließungsanlagen, wenn ein Nachweis erfolgt, dass alternative Erschließungen nicht realisierbar sind. Dabei ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechten Kronenschnitt u. / o. fachgerechte Wurzelbehandlung zu sichern.

8. Immissionsschutz

8.1 Die Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ist entsprechend der in der Nebenkarte dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109:2018-01 auszubilden.

8.2 Für die Gebäude innerhalb der Gebiete mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel von mehr als 62 dB(A) sind besonders schutzbedürftige Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) zur lärmabgewandten Gebäudeseite auszurichten. Ausnahmsweise kann eine Anordnung zur lärmzugewandten Gebäudeseite zugelassen werden, wenn die Fenster dieser Räume mit schallgedämmten Lüftungen ausgestattet werden oder der notwendige hygie-nische Luftwechsel auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt wird.

8.3 Die Außenwohnbereiche für die Gebäude mit einem maßgeblichen Außenlärmpegel von mehr als 65 dB(A) sind vorzugsweise an der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Bei mehreren Außenwohnbereichen gilt dies zumindest für einen Außenwohnbereich.

9. Versorgungsanlagen

9.1 In den reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 50 % mit Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie auszustatten. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf geneigten Dächern sind nur in der gleichen Neigung wie die zugehörige Dachfläche zulässig.

10. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 86 LBO (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 LBO)

10.1 In den WR-Gebieten Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 10, 11 und den WA-Gebieten Nr. 4, 8, 9 sind aus-schließlich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30-50 Grad als Sattel- oder Walmdach zulässig. Für die WA-Gebiete Nr. 5 und 12 sind als Dachform ebenfalls nur Sattel- und Walmdächer zulässig.

10.2 In den WR-Gebieten Nr. 1, 3, 7, 10 und den WA-Gebieten Nr. 4, 5, 8 ,9, 12 sind Grund-stückseinfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausschließlich als Hecken aus Laubgehölz (gemäß Pflanzliste siehe Begründung) oder Eiben zu gestalten. Sie dürfen zur festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Grundstückseseitig sind dahinter Draht- oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig, die Draht- oder Stabgitterzäune können auch in die Hecke integriert sein. Die Heckenhöhe hat Niederschlagswasser hat über die angrenzende belebte Bodenzone zu erfolgen. Im Kronenschutzbereich ist eine Heckenpflanzung nicht zulässig, um eine Schädigung des Wurzelraumes der Bäume zu vermeiden. Die Durchlässigkeit der Zäune für Kleintiere wie Igel etc. ist zu gewährleisten.

10.3 In allen Baugebieten sind rückwärtig zwischen den Grundstücken sind nur Hecken aus Laubgehölz (gemäß Pflanzliste siehe Begründung) oder Eiben von max. 1,80 m Höhe als Grundstückseinfriedungen zulässig in die Draht- oder Stabgitterzäune in gleicher Höhe wie die Hecke integriert werden können. Die Durchlässigkeit der Zäune für Klein-tiere wie Igel etc. ist zu gewährleisten.

10.4 In allen Baugebieten sind Sichtschutzzäune, wie Lamellen- und Flechtzäune, generell unzulässig.

10.5 In allen Baugebieten sind Werbeanlagen nur an den Stätten der eigenen Leistung als Flächwerbeanlagen an der Erschließungsstraße zugewandten Hausfassade zulässig. Die Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen. Werbeanlagen mit wechselndem und / oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig.

11. Nachrichtliche Übernahme:

11.1 Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt vollständig im Geltungsbereich der Zone III der rechtskräftigen Wasserschutzgebiets-verordnung Norderstedt, vom 27. Januar 2010. Es gelten entsprechende Bestimmungen.

12. Hinweise

12.1 Zu diesem Bebauungsplan gehört eine textliche Begründung, einschließlich Umweltbericht. Weitere Ausführungen und Hinweise zu Themen wie Artenschutz und Baumschutz sind hier nachzulesen.

12.2 Um nicht in Konflikt mit dem Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG und der Schutzfristenregelung (01.03.-30.09.) gemäß § 27 a LNatSchG zu kommen, sind bei einem Erfordernis von Fällungen oder Pflegearbeiten an Knicks und Bäumen die notwendigen Maßnahmen vor Beginn der Bautätigkeiten sowie der Abriss von Gebäuden außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen. Andernfalls sind eine Besetzung von Gehölzen oder ein Gebäudeabriss und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung des Vorhandenseins von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann. Für Fledermause in Bäumen oder in Gebäuden gibt es je nach Quartiersart (Winterschlaf-, Sommer-, Winter-, Ganzjahresquartier) andere Schutzfristen. Dazu ist spätestens bei Hinweisen oder im Verdachtsfall die Einschaltung der Naturschutzbehörden und eines/r Fledermausgutachters/in erforderlich. Beseitigungen von Gehölzen ab 10 cm Stammdurchmesser sind nur im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass ein Fledermausbesatz vorhanden ist. Vor Fällung von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm oder dem Abriss für Fledermausbesatz geeigneter Gebäude ist eine Prüfung auf Besatz durchzuführen. In diesem Rahmen sind gegebenenfalls erforderliche Anträge und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiten, Ersatzquartiere) zu erarbeiten und umzusetzen.

12.3 Die Schutzvorschriften der DIN 18920 Ausgabe September 1990 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baustellenmaßnahmen" sind bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen im Bereich der festgesetzten Bepflanzung zu beachten und einzuhalten.

12.4 Die Summe aller Zufahrten darf pro Grundstück eine Breite 3,50 m nicht überschreiten. Nachbarschaftliche Grenzgaragen und gemeinsame Zufahrten sind baulich und gestalterisch aufeinander abzustimmen.

Stadt Norderstedt
Bebauungsplan Nr. 250

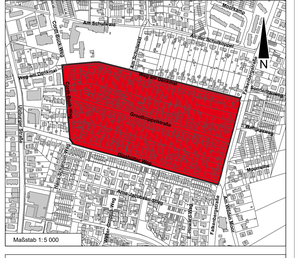

Amt 60 Fachbereich 601	Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Planung

Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 250 Norderstedt "Zwischen Weg am Denkmal und Glashütter Weg"

Gebiet: südlich Weg am Denkmal, westlich Falkenbergstraße, nördlich Glashütter Weg, östlich Cordt-Buck-Weg

Entwurf

	Name	Datum
Bearbeitet	Ahrens	22.11.2023
Gezeichnet	Jeß-Depel	22.11.2023
Ergänzt		
Geändert		
Geändert		
Geändert		
Geändert		

Maßstab 1:1 000 | Zeichnung t-1 | Norderstedt, den 22.11.2023